

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Rhäzüns erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

### Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### Art. 3 Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung Rhäzüns legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### Art. 4 Steuersubjekt

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Römisch-katholischen Personen, die in der Kirchgemeinde Rhäzüns nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

### **III. Formelles Recht**

#### **Art. 5 Behörden**

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

#### **Art. 6 Fälligkeit und Bezug**

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 15. April 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Rhäzüns, 16. April 2008

Der Präsident

Die Aktuarin

Gion Geronimi

Luzia Janzi

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden  
RB 730 vom 9. Juni 2008

Gezeichnet: Stefan Engler

Dr. C. Riesen

